

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 9. September 2024 07:32
An: Daus, Sarah
Betreff: 45. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 76
"Wohngebiet Flora" in Baasdorf der Stadt Köthen (Anhalt)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: 45. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 76 "Wohngebiet Flora" in Baasdorf der Stadt Köthen (Anhalt)
Stadt: Köthen (Anhalt)
Ortsteil: Baasdorf
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21101/00-4834/2024.FNP
Kurzbezeichnung: Köthen (Anhalt)-4834/2024.FNP-45. Änd. FNP u. BP Nr. 76 Wohngebiet Flora in Baasdorf

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen und dem Bebauungsplan Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ soll ein allgemeines Wohngebiet für den Einfamilienhausbau der ca. 2.2 ha umfassenden Fläche der weitgehend brachliegenden Kleingartenanlage Flora am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Baasdorf entwickelt werden.

Am nordöstlichen Ortsrand von Baasdorf betreibt die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH eine Broiler- Elterntieranlage, die mit einer Kapazität von 72.000 Tierplätzen der Genehmigungsbedürftigkeit nach den §§ 4 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz unterliegt. Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 650 Meter.

Ähnlich große Anlagen mit einer Kapazität von jeweils 77.000 Tierplätzen betreibt die WIMEX GmbH am Standort Flugplatz Köthen Farm 1 und Farm 2 ca. 1.200 Meter nord-nordöstlich bzw. 2.500 Meter nordwestlich des Plangebietes sowie nördlich von Edderitz im Abstand von 2.400 Meter westlich des Plangebietes.

Auf Grund des hohen Geruchsemissionspotentials dieser großen Tierhaltungsanlagen können trotz der vergleichsweise großen räumlichen Abstände Geruchseinwirkungen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Wind um Ost- Nordost kann es im Plangebiet zu Geruchswahrnehmungen kommen.

Geruchsausbreitungsrechnungen für die Anlage in Baasdorf liegen nicht vor, da die Anlage im Gegensatz zu den drei anderen nicht in einem Genehmigungsverfahren nach Bundes- Immissionsschutzrecht zugelassen, sondern noch nach DDR- Recht genehmigt wurde. Aus fachlicher Sicht schätze ich die Geruchsbelastung im Plangebiet anhand von Lage, Größe und Quellkonfiguration der umgebenden Anlagen auf 5 bis maximal 9% der Jahresstunden (Gesamtbelastung). Die Grenze der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung ist in der TA Luft Anhang 7 mit einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 10% der Jahresstunden (Gesamtbelastung) definiert. Erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG sind folglich nicht zu erwarten.

Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278

Fax: 0345 514 2512

E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt. #moderndenken





Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Abteilung Stadtentwicklung
Wallstraße 2-5
06366 Köthen (Anhalt)



Fachbereich: Fachbereich Bauordnung

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen / OT Stadt Bitterfeld
Röhrenstraße 33

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch Geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Wagenknecht

Telefon: 03493/ 341 623

Fax: 03493/ 341 589

E-Mail*: Bernd.Wagenknecht@anhalt-bitterfeld.de

Zimmer: 231

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)

Datum

Az.: 63-01757-2024-51

16.09.2024

Vorhaben	45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köthen (Anhalt) sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 "Wohngebiet Flora" im OT Baasdorf der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Grundstück	Köthen (Anhalt), OT Baasdorf, Schrebergartenweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass von Seiten des Vorhabenträgers beabsichtigt ist, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebiets im Ortsteil Baasdorf der Stadt Köthen (Anhalt) durch die 45. Änderung des FNP der Stadt Köthen (Anhalt) sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ zu schaffen. Das Grundstück wird bisher als Kleingartenanlage genutzt und ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ ausgewiesen. Plananlass für die Nutzungsänderung ist die Schließung der Kleingartensparte „Flora“ e.V.

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,2 ha. Es sollen ca. 28 Baugrundstücke mit Grundstücksflächen von 450 - 500 m² geschaffen werden. Gemäß Ziel 17 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich das Plangebiet teilweise im Vorranggebiet für die Landwirtschaft Nr. II „Gebiet um Köthen (Anhalt)“.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
 Am Flugplatz 1
 06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

Bankverbindung:
 IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
 BIC: NOLADE21BTF
 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergeben folgende Hinweise für die weiteren Planverfahren:

I. 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köthen

1. Schutzgebiete / Schutzobjekte i. S. des BNatSchG:

Die Änderungsfläche tangiert keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und EU SPA- Gebiete) gemäß § 32 BNatSchG und keine Schutzgebiete / Schutzobjekte im Sinne der §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Im Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA sind für den Änderungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope i. S. des § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA eingetragen. Im räumlichen Geltungsbereich der 45. FNP-Planänderung befinden sich jedoch Gehölzbestände, die die Einstufungskriterien gesetzlich geschützter Biotope im Sinne des § 22 Abs.1 Satz 1 Nr. 8 NatSchG LSA erfüllen.

2. Umweltprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung ermittelt und in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben und bewertet werden.

Auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ der Stadt Köthen (Anhalt), OT Baasdorf im Parallelverfahren zur FNP-Änderung und unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung des räumlichen Änderungsbereichs ist es aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar, die Umweltprüfung der FNP-Änderung einschließlich artenschutzrechtlicher Belange vollständig auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verlagern.

3. Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Die zukünftigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Änderungsbereichs lassen Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft erwarten, die nach überschlägiger Einschätzung nicht innerhalb des Änderungsbereichs, jedoch innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ausgleichbar sind.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht ist eine Verlagerung der erforderlichen Festsetzungen zum Ausgleich der mit der FNP-Änderung vorbereiteten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Abarbeitung der Belange des besonderen Artenschutzes auf die Ebene der parallellaufenden verbindlichen Bauleitplanung möglich.

II. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ der Stadt Köthen (Anhalt), OT Baasdorf

1. Schutzgebiete / Schutzobjekte i. S. des BNatSchG:

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und EU SPA- Gebiete) gemäß § 32 BNatSchG sowie rechtsverbindlich ausgewiesene / festgesetzte Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG, und das Plangebiet tangiert solche auch nicht.

Im Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA sind für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans keine gesetzlich geschützten Biotope i. S. des § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA eingetragen. Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich jedoch Gehölzbestände, die die Einstufungskriterien gesetzlich geschützter Biotope im Sinne des § 22 Abs.1 Satz 1 Nr. 8 NatSchG LSA erfüllen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Hecken und Feldgehölze führen können, verboten. Mit Aufstellung des Bebauungsplans sind solche verbotenen Handlungen nicht auszuschließen. In diesem Fall kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Stadt Köthen (Anhalt) vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens über eine erforderliche Ausnahme / Befreiung entscheiden. Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme / Befreiung ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope.

2. Umweltprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht soll inhaltlich den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB entsprechen und sich im Detaillierungsgrad an der Darstellungsebene des Bebauungsplans orientieren.

3. Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Aus den vorliegenden Unterlagen und der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes ist abzuleiten, dass die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Plan führt somit zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

Im weiteren Planungsverlauf sollten wirksame Maßnahmen ermittelt und zeichnerisch bzw. textlich festgesetzt werden, die einen funktionalen Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter (insbesondere Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere) sicherstellen.

4. Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes:

Im Bebauungsplanverfahren sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage insbesondere der faunistischen Ausstattung des Plangebiets zu erörtern. Unter Berücksichtigung der Biotopstruktur des Plangebiets sind hier insbesondere die Arten(gruppen) Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechse relevant.

Soweit erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang festzusetzen.

3. Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit der o. g. Planänderung bzw. der Planaufstellung, wenn folgende abfallrechtliche Hinweise beachtet werden:

- ▶ Bei den Bauvorhaben anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG).
- ▶ Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die ErsatzbaustoffV zu beachten.
- ▶ Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsräumen sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.
Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereichs derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.
- ▶ Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i. d. R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV). Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
- ▶ Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet, diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren. Die

Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.

- ▶ Nach § 8 GewAbfV sind die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neueregungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- ▶ Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
- ▶ Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwangs an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
- ▶ Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

4. Altlasten/Bodenschutz

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es **keine Einwände** zum Vorentwurf der 45. Änderung des FNP der Stadt Köthen (Anhalt) sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 "Wohngebiet Flora" im OT Baasdorf der Stadt Köthen (Anhalt), wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- ▶ Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i. V. m. §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster des Landkreises **keine** Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen registriert.
- ▶ Allgemein sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- ▶ Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- ▶ Sollte im Rahmen einer Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchVeinzuhalten.

Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

- ▶ Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

5. Wasserrecht

- ▶ Sollten von der vorherigen Nutzung als Kleingartenanlage Brunnen vorhanden sein, sind diese im Rahmen der Baufeldfreimachung ordnungsgemäß zurückzubauen und zu verfüllen, um sicherzustellen, dass keine dauerhafte, ungenutzte Verbindung zum Grundwasser bestehen bleibt. Entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht gegenüber Gewässern ist gemäß § 5 WHG das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen.

- ▶ Auf Grund der zum Teil sehr mächtigen Geschiebemergel- oder Lössschichten ist die Eignung des Untergrunds für eine Versickerung von Niederschlagswasser im Vorfeld der Aufstellung eines Bebauungsplans möglichst über Sickerversuche an verschiedenen Stellen zu prüfen. Gegebenenfalls muss die Grundstücksgröße bei sehr geringer Sickerleistung des Untergrundes vergrößert werden, um die Entsorgung des Niederschlagswassers der privaten Baugrundstücke dauerhaft zu gewährleisten. Ebenso sind evtl. notwendige Flächen für die Entsorgung des Niederschlagswassers (Versickerungsanlagen) der öffentlichen Bereiche vorzusehen.

6. Katastrophenschutz

Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO LSA i. V. m. KampfM-GAVO

Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Die mir vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung. Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

7. Straßenbaulastträgerschaft

Betroffen von der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köthen (Anhalt) sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 "Wohngebiet Flora" im OT Baasdorf der Stadt Köthen (Anhalt) ist die angrenzende Kreisstraße K 2075.

Im Rahmen der weiteren Planung ist das StrG LSA zu beachten.

Planungsunterlagen bezüglich einer Änderung einer bestehenden Zufahrt oder hinsichtlich der Errichtung einer neuen Zufahrt sind spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte es zur Verlegung einer Leitung entlang der Kreisstraße K 2075 oder zur Querung der Kreisstraße kommen, ist zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Vereinbarung zum Rahmenvertrag abzuschließen. Konkrete Unterlagen sind dem Fachdienst Tiefbau spätestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange des Gesundheitswesens sowie des Immissionsschutzes bestehen zu den o. g. Planentwürfen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Nehl
Fachdienstleiterin
Bauplanung/Denkmalschutz

Rechtsgrundlagen:

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

REP-ABW - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, Beschlossen durch die Regionalversammlung am 14. September 2018 und 29. März 2019, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, in Kraft getreten am 27. April 2019

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

ErsatzbaustoffV - Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (GVBl. LSA S. 896), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

AbfAEV - Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV, Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden; LABO Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Stand: 16.02.2023

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)

KampfM-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443)

StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 · 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen (Anhalt)
Abteilung Stadtentwicklung
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ in Baasdorf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Anhalt als Träger öffentlicher Belange**

Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sind vom o. g. Vorhaben gegenwärtig nicht betroffen.

Öffentliche landwirtschaftliche Belange sind möglicherweise betroffen.

Eine weitere Beteiligung ist erforderlich.

Fachliche Stellungnahme:

Mit Beschluss vom 18.06.2024 hat der Stadtrat der Stadt Köthen der Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ in Baasdorf zugestimmt.

Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Flurstückes 4/1019, Flur 4 der Gemarkung Baasdorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,2 ha (Abb. 1).

Durch die Planung sollen auf dieser Fläche nach Schließung der Gartenspar- te „Flora“ u. a. ein allgemeines Wohngebiet entstehen und der Spielplatz als Grünfläche sowie der Obstbaumgarten erhalten bleiben.

Dazu wurden die folgenden Anlagen 1 und 2 (Abb. 1 und 2) als Planungsunterlagen vorgelegt.

Dessau-Roßlau, 04.09.2024

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
Sarah Daus / 26.07.2024

Mein Zeichen: R 5 / 31-24

Bearbeitet von: Herr Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail: thomas.petzoldt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 6506-0
Telefax 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

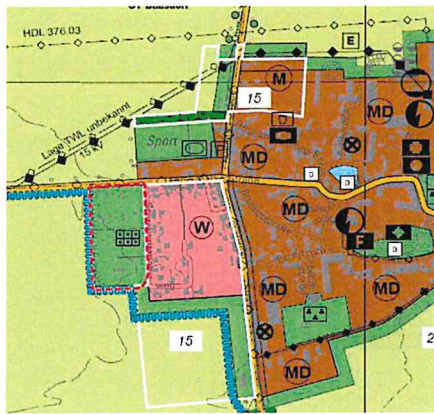
E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Abb. 1: Auszug aus der Anlage 1



Abb. 2: Auszug aus Anlage 2



Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bleibt festzustellen, dass nach den vorgelegten Planungsunterlagen keine landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche direkt betroffen ist.

Das neue Wohngebiet soll direkt an intensiv bewirtschaftetem Ackerland entstehen. Somit ist bereits in den Planungsunterlagen festzusetzen, dass mögliche nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der Felder hinzunehmen sind bzw. das Wohngebiet nicht zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung des anliegenden Ackerlandes führen darf.

Es sollen 28 Baugrundstücke mit ca. 500 m² geschaffen werden. Somit führt die geplante Bebauung zu Eingriffen in den Boden, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Bei der Planung dieser Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass sie nicht zum Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden führen dürfen.

Das ALFF Anhalt prüft als zuständige Fachbehörde nach § 15 LwG LSA den begründeten Ausnahmefall bei Nutzungsentzug oder Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung des landwirtschaftlich genutzten Bodens.

Bevor landwirtschaftliche Fläche für Kompensationsmaßnahmen aus der Nutzung genommen werden muss bzw. in der Nutzung beeinträchtigt werden soll, sind alle Möglichkeiten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Diese Alternativprüfung ist den Planunterlagen beizufügen und dem ALFF Anhalt zur Prüfung vorzulegen.

So schreibt der Gesetzgeber in § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vor, dass vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz u. a. durch Entsiegelung oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des betroffenen Naturhaushaltes in dem **betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise** wiederhergestellt sind.

Das Naturschutzgesetz LSA legt in § 7 bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter 1. fest, solche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird auf die im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen verwiesen.

Im Auftrag


Glatzer



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Stadt Köthen (Anhalt)
Abt. Stadtentwicklung
Fr. Daus
Kleine Wallstraße 2-5
06366 Köthen (Anhalt)



Dr. Dietlind Paddenberg
Referentin Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-496
Fax 0345/5247-460

Email
dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme

**hier: 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köthen
(Anhalt) - „Wohngebiet Flora“ in Baasdorf**

Gemarkung: Baasdorf, Flur: 4, Flurstücke: 1017, 1018, 1019

Ihr Schreiben vom: 26.07.2024

Ihr Zeichen: -

12. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Siedlung: Ur- und Frühgeschichte*). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme (*Siedlungen: Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Körperbestattungen: römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Mittelalter; Hortfund: Bronzezeit; Grabhügel und Kreisgräben: Befestigungen und Grabenwerke; Grubenreihen*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Vorhaben liegt am nordöstlichen Rand des sogenannten Altsiedellandes in Sachsen-Anhalt, das – insbesondere aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden – seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Das durchgehende Auftreten von Fundstellen seit der jüngeren Steinzeit über Bronze- und vorrömische Eisenzeit sowie römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit bis hin zu Mittelalter und Neuzeit lässt darauf schließen, dass der Betrachtungsraum durch die gesamte Vorgeschichte hinweg bevorzugtes Siedlungsgebiet war und sich dies auch in der Frühgeschichte fortsetzte. Auffallend ist, dass bislang für bestimmte Epochen nur Siedlungs- oder nur Bestattungsplätze bekannt sind (z. B. für die Metallzeiten – Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit). Da Siedlungs- und Bestattungsplätze in der Regel in Sichtweite zueinander angelegt wurden, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden (bislang fehlenden) Konterparts bei Bodeneingriffen ggf. im Vorhabensbereich dokumentiert werden können. Bislang undatierte ur- und frühgeschichtliche Siedlungsrelikte sind im Vorhabensbereich bereits bekannt. Die seit der jüngeren Steinzeit belegbare Bestattungskontinuität innerhalb der hier betrachteten Mikroregion verweist auf die hohe Integrität der Fundplätze im Betrachtungsraum, deren wissenschaftlich-gesellschaftlicher Wert somit als hoch einzustufen ist. Die Dokumentation der Bestandteile derartig kleinräumiger, kohärenter und dicht besiedelter Siedlungskammern ermöglicht erst den direkten chronologischen und chorologischen Vergleich der Befunde, wodurch schließlich weiterführende siedlungsarchäologische und letztlich gesellschaftspolitische Auswertungen möglich werden; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Die erste Erwähnung Köthens findet sich in mehreren Chroniken, die zum Jahre 1115 berichten, dass der Askanier Otto von Ballenstedt plündernde Slawen *bei dem Orte, der Cothen heißt* bekämpfte. Urkundliche Erwähnungen von

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
24-14330-43.2/PA

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Baghestorp bzw. *Bastorp* gab es 1362 und 1370. Abgesehen von punktuellen weiteren urkundlichen Zeugnissen ist die Forschung aufgrund des Mangels und der Tendenzhaftigkeit der Schriftquellen jedoch auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit nahezu ausschließlich auf archäologische Bodenfunde angewiesen, deren insbesondere regionalhistorische Relevanz als hoch bezeichnet werden muss.

Die weiträumige Lage des Vorhabens im Zwickel der Saalemündung in die Elbe ist insgesamt als in höchstem Maße siedlungsgünstig zu bewerten. Dies spiegelt sich nicht zuletzt darin, dass der Betrachtungsraum ein dichtes Fundbild – Siedlungen und Bestattungen – sowohl für die vorgeschichtlichen Epochen als auch für die mittelalterlichen Siedlungsausläufer repräsentiert. Dies bestätigte sich nicht zuletzt beim Bau der Jagal-Gastrasse 2014-2016, als im Vorfeld des Baus zahlreiche ur- und frühgeschichtliche Siedlungsrelikte und Bestattungen dokumentiert werden konnten.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen somit aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (klimatische Bedingungen, Bodenqualität, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind mindestens 6 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

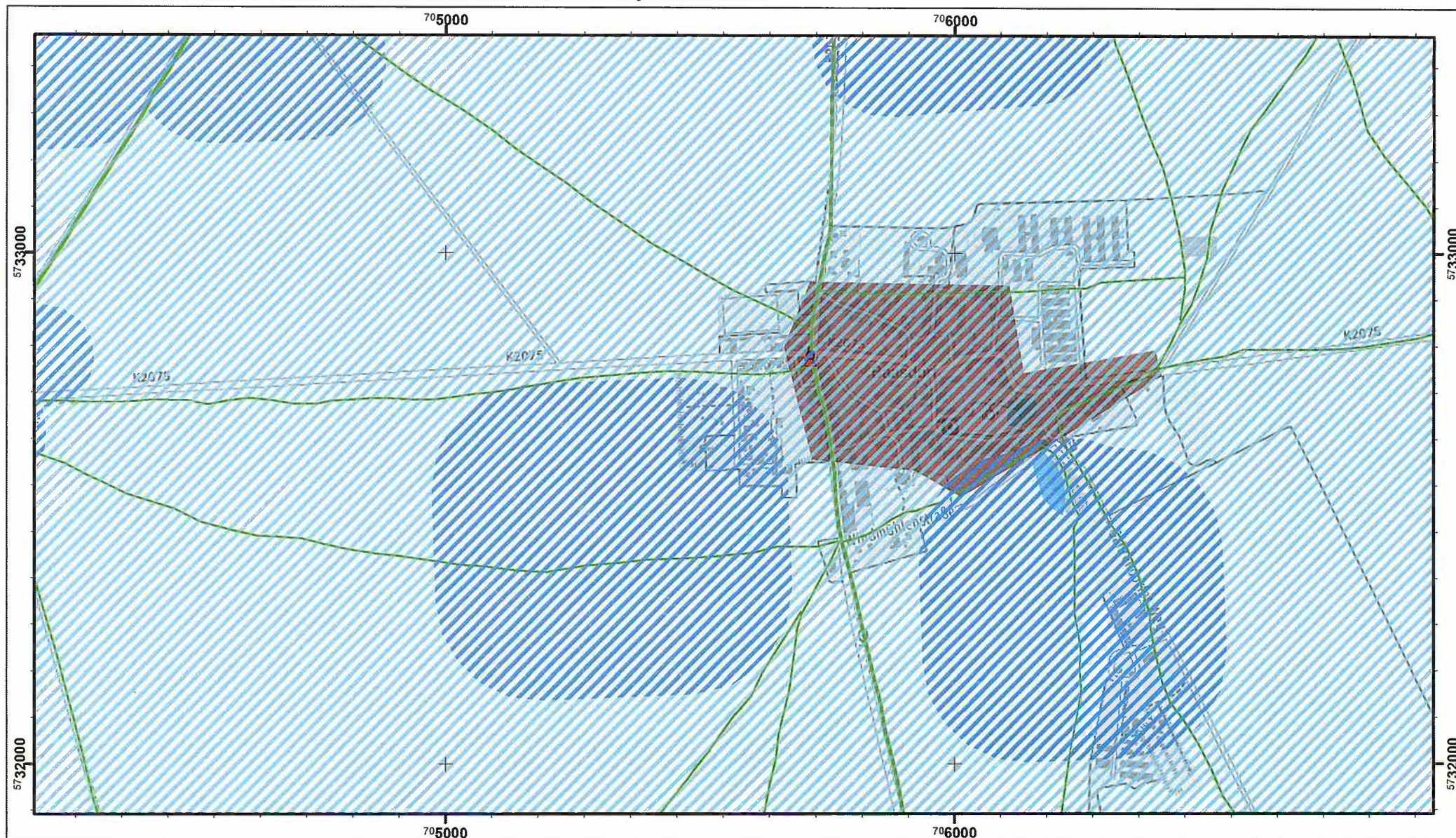
Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Paddenberg

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand August 2024)
Verteiler: - UDSchB Stadt Köthen
- z. d. A.



Erstellt für Maßstab 1:10.000 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832

0 65 130 260 390 520 Meter

24-14870 Baasdorf Flora

Erstellungsdatum 12.08.2024
Ersteller Paddenberg, Dietlind (PaddenbergDietlind)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

 Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Kleindenkmale

 verifizierter Standort

Altwege (1. Ordnung)

-  Bedeutender Weg
-  Gewöhnlicher Weg

Ortskerne

 Historische Ortslage

Seen, Flüsse

 See / Fluß

24-14870 Baasdorf Flora

Erstellungsdatum 12.08.2024
Ersteller Paddenberg, Dietlind (PaddenbergDietlind)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



An: Sarah Daus Abt. Stadtentwicklung	Datum:	12.08.2024
	Aktenzeichen:	2024-00282
	-Im Haus -	über AL 60 über D 6
Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, zum <u>Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohngebiet Flora“ und 45. Änderung Flächennutzungsplan</u>		

Sehr geehrte Frau Daus,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlung: Ur- und Frühgeschichte). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme (Siedlungen: Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Körperbestattungen: römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Mittelalter; Hortfund: Bronzezeit; Grabhügel und Kreisgräben: Befestigungen und Grabenwerke; Grubenreihen); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Vorhaben liegt am nordöstlichen Rand des sogenannten Altsiedellandes in Sachsen-Anhalt, das – insbesondere aufgrund seiner außergewöhnlich fruchtbaren Böden – seit der frühesten Sesshaftwerdung der Menschheit in der Jungsteinzeit vor ca. 7.500 Jahren besiedelt worden ist. Das durchgehende Auftreten von Fundstellen seit der jüngeren Steinzeit über Bronze- und vorrömische Eisenzeit sowie römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit bis hin zu Mittelalter und Neuzeit lässt darauf schließen, dass der Betrachtungsraum durch die gesamte Vorgeschichte hinweg bevorzugtes Siedlungsgebiet war und sich dies auch in der Frühgeschichte fortsetzte. Auffallend ist, dass bislang für bestimmte Epochen nur Siedlungs- oder nur Bestattungsplätze bekannt sind (z. B. für die Metallzeiten – Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit). Da Siedlungs- und Bestattungsplätze in der Regel in Sichtweite zueinander angelegt wurden, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden (bislang fehlenden) Konterparts bei Bodeneingriffen ggf. im Vorhabensbereich dokumentiert werden können. Bislang undatierte ur- und frühgeschichtliche Siedlungsrelikte sind im Vorhabensbereich bereits bekannt. Die seit der jüngeren Steinzeit belegbare Bestattungskontinuität innerhalb der hier betrachteten Mikroregion verweist auf die hohe Integrität der Fundplätze im Betrachtungsraum, deren wissenschaftlich-gesellschaftlicher Wert somit als hoch einzustufen ist. Die Dokumentation der Bestandteile derartig kleinräumiger, kohärenter und dicht besiedelter Siedlungskammern ermöglicht erst den direkten chronologischen und chorologischen Vergleich der Befunde, wodurch schließlich weiterführende siedlungsarchäologische und letztlich gesellschaftspolitische Auswertungen möglich werden; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Die erste Erwähnung Köthens findet sich in mehreren Chroniken, die zum Jahre 1115 berichten, dass der Askanier Otto von Ballenstedt plündernde Slawen bei dem Orte, der Cothen heißt bekämpfte. Urkundliche Erwähnungen von Baghestorp bzw. Bastorp gab es 1362 und 1370. Abgesehen von punktuellen weiteren urkundlichen Zeugnissen ist die Forschung aufgrund des Mangels und der Tendenzhaftigkeit der Schriftquellen jedoch auch für die vermeintlich historischen Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit nahezu ausschließlich auf archäologische Bodenfunde angewiesen, deren insbesondere regional-historische Relevanz als hoch bezeichnet werden muss.

Die weiträumige Lage des Vorhabens im Zwickel der Saalemündung in die Elbe ist insgesamt als in höchstem Maße siedlungsgünstig zu bewerten. Dies spiegelt sich nicht

zuletzt darin, dass der Betrachtungsraum ein dichtes Fundbild – Siedlungen und Bestattungen – sowohl für die vorgeschichtlichen Epochen als auch für die mittelalterlichen Siedlungsausläufer repräsentiert. Dies bestätigte sich nicht zuletzt beim Bau der Jagal-Gastrasse 2014-2016, als im Vorfeld des Baus zahlreiche ur- und frühgeschichtliche Siedlungsrelikte und Bestattungen dokumentiert werden konnten.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen somit aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (klimatische Bedingungen, Bodenqualität, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter folgender Bedingung zugestimmt werden.

Bedingung:

Vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA ist eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind mindestens 6 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


R. Schmidt
Sachbearbeiter
Untere Denkmalschutzbehörde